

RS Vwgh 1999/10/15 97/19/1668

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AusIBG §14a;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

VwRallg;

Rechtssatz

Das RECHT nach dem AusIBG auf ARBEITSERLAUBNIS bedeutet nur, bei Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Inland nicht gegen ausländerbeschäftigte Vorschriften zu verstößen. In dieses RECHT wird durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung nicht eingegriffen. Ein darüber hinausgehendes RECHT ist aus dieser Bewilligung nach dem AusIBG aber nicht abzuleiten, insbesondere nicht ein darin gründender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191668.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>